

§ 11 SchBV

Unionsbefähigungszeugnis für Leichtmatrosin bzw. Leichtmatrose

SchBV - Schiffsbetriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Über Antrag gemäß dem Muster in Anlage 6 ist ein Schifferdienstbuch mit der Qualifikation Leichtmatrosin bzw. Leichtmatrose auszustellen oder, sofern ein Schifferdienstbuch bereits vorhanden ist, die Qualifikation in dieses einzutragen, wenn die antragstellende Person

1. das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. über einen Lehrvertrag verfügt und
3. über die medizinische Tauglichkeit gemäß § 21 verfügt.

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at